

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 11 (1951-1952)

Heft: 5

Artikel: Revision des Gesetzes betr. Besoldung der Volksschullehrer : (Botschaft des Kleinen Rates an den Grossen Rat)

Autor: Bärtsch / Desax

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision des Gesetzes betr. Besoldung der Volksschullehrer

(Botschaft des Kleinen Rates an den Großen Rat)

Sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Herren Großräte!

I.

Am 27. November 1951 reichte Großrat Beck eine Interpellation über den «Teuerungsausgleich für die Volksschullehrer» ein mit der Anfrage, ob die Regierung nicht auch der Ansicht sei, daß in Anbetracht der fortschreitenden Teuerung auch die Volksschullehrer, gleich den Beamten und Angestellten des Kantons, Anspruch auf einen billigen Teuerungsausgleich besitzen. Die Begründung und Beantwortung der Interpellation war wegen der zu kurz bemessenen Zeit nicht mehr möglich.

Wenn der Kleine Rat davon Umgang nahm, schon früher einen Teuerungsausgleich bei den Volksschullehrern vorzuschlagen, hat dies seinen besonderen Grund. Im Bericht der außerparlamentarischen Expertenkommission wird die Auffassung vertreten, daß der Kanton von seinen bisherigen großen Leistungen an die Lehrerbesoldungen wenigstens zum Teil entlastet werden sollte. Bei Verwirklichung des Vorschlages würde der Kanton letzten Endes eine Einsparung von 200 000 Fr. zu Lasten der Gemeinden erreichen, denn im Bericht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Reduktion der Besoldungen im Interesse des Schulwesens nicht zu verantworten sei. Der Antrag war bestimmt der Prüfung wert, denn es steht fest, daß verschiedene Gemeinden finanziell bedeutend besser konsolidiert sind als der Kanton. Trotz dieser Feststellung verzichtete der Kleine Rat aus guten Gründen darauf, den Vorschlag der Expertenkommission zu verwirklichen, denn schon durch das Spezialgesetz über den Finanzausgleich unter den Gemeinden wird der Versuch unternommen, wenigstens auf einem Gebiet eine gerechtere Lastenverteilung anzustreben. Mit dieser Entscheidung war der Weg für eine Revision des geltenden Besoldungsgesetzes für die Volksschullehrer vorgezeichnet und es muß nur mehr ein angemessener Teuerungsausgleich in das Gesetz eingebaut werden.

Die letzte Revision des Gesetzes über die Besoldung der Volksschullehrer fand 1946 statt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren folgende Lehrerminimalgehälter in Kraft:

Schuljahr	Primarlehrer bei 26 Schulwochen			für jede weitere Schulwoche	Sekundarlehrer bei 30/32 Schulwochen			für jede weitere Schulwoche
	min.	—	max.		min.	—	max.	
1920/21 1941/42 bis	2400	—	2800	100	3400	—	3800	150
1942/43	3000	—	3400	100	4000	—	4400	150
1943/44	(inkl. TZ Fr. 600.—)				(inkl. TZ Fr. 600.—)			
1944/45	3100	—	3500	100	4100	—	4500	150
1945/46	(inkl. TZ Fr. 700.—)				(inkl. TZ Fr. 700.—)			

Diese Gehaltsansätze waren bei der steigenden Teuerung vollständig ungenügend und bedeuteten eine große Unterbewertung der Schularbeit. Die Mehrheit des Bündner Volkes hatte Einsicht und pflichtete einer nicht unwesentlichen Gehaltserhöhung bei. Seit dem Schuljahr 1946/47 beträgt das Minimalgehalt eines Primarlehrers bei 26 Schulwochen 4000 bis 5600 Fr. und für einen Sekundarlehrer bis 32 Schulwochen 6000 bis 7600 Fr. Die Entschädigung für jede weitere Schulwoche wurde bei den Primarschulen auf 170 Fr. und bei den Sekundarschulen auf 200 Fr. erhöht. Die vorgenommene Gehaltsanpassung war im Interesse des bündnerischen Schulwesens unbedingt geboten.

In den letzten sechs Jahren hat die Teuerung weitere Fortschritte gemacht. Der Lebenskostenindex stieg seit Juni 1946 bis Ende März 1952 von 151,1 auf 170,8 um 19,7 Punkte oder 13 Prozent. Eine fallende Tendenz ist in der nächsten Zeit kaum zu erwarten.

Aus diesem Grunde ist es nicht verwunderlich, daß am 28. Februar 1952 der Bündnerische Lehrerverein in einer Eingabe an das Erziehungsdepartement zuhanden des Kleinen Rates die Anpassung der Gehälter an die gestiegenen Lebenskosten postulierte. Vorher führte der Lehrerverein eine Umfrage unter seinen Mitgliedern durch und beauftragte mit 688 gegen 30 Stimmen bei 44 Enthaltungen den Vorstand, für die Gewährung von Teuerungszulagen einzustehen. Gleichzeitig wurde auch über die Form der Zulagen abgestimmt, und hier ergab sich folgendes interessantes Ergebnis:

- 254 Stimmen entfielen auf allgemeine Teuerungszulagen
- 355 Stimmen auf Sozialzulagen (Familien-, Kinder- und Ortszulagen)
- 82 Stimmen auf Sozial- und allgemeine Teuerungszulagen
- 1 Stimme auf Sozial- oder allgemeine Zulagen und
- 70 Stimmzettel waren leer.

Was sagt uns dieses Resultat? Die ledigen Lehrkräfte werden ihre Stimme für allgemeine Teuerungszulagen und die Verheirateten für Sozialzulagen abgegeben haben. Auf alle Fälle hat sich die überwiegende Mehrheit für die Einführung von Familien- und Kinderzulagen ausgesprochen. Wenn die Ausrichtung einer Grundzulage an sich auch die einfachste und praktischste Lösung darstellt, so bedeutet eine abgestufte Zulage nach sozialen Grundsätzen die kompliziertere, aber viel gerechtere Lösung.

Auf Grund dieses Abstimmungsergebnisses sah sich der Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins veranlaßt, dem Kleinen Rat folgende Vorschläge zu unterbreiten:

1. Eine Teuerungszulage von 8 Prozent des Grundgehaltes an alle Primar- und Sekundarlehrer;
2. eine Familienzulage von 320 Fr. an alle verheirateten Primar- und Sekundarlehrer;
3. eine Kinderzulage von 60 Fr. je Kind bis und mit dem vierten Kind.

Die damit verbundenen Mehrauslagen sollten nach folgendem Schlüssel verteilt werden:

- a) der Kanton leistet 8 Prozent des kantonalen Anteils am Grundgehalt eines jeden Primar- und Sekundarlehrers, ohne Alterszulage;

- b) die Gemeinde leistet 8 Prozent ihres Beitrages an das Grundgehalt eines jeden Primar- und Sekundarlehrers;
- c) Kanton und Gemeinde teilen sich gleichmäßig in die Familien- und Kinderzulagen.

Die Mehrausgaben für den Kanton wurden auf 223 610 Franken veranschlagt.

Gleichzeitig regte der Lehrerverein an, die Frage zu prüfen, ob der Kanton ländliche Schulgemeinden durch Gewährung von Beiträgen dazu anspornen könnte, ihre Schuldauer über das Minimum von 26 bzw. 32 Wochen auszudehnen. Ferner stellt er das Begehren, in das neue Besoldungsgesetz einen Artikel in dem Sinne aufzunehmen, daß der Große Rat die Kompetenz erhält, die Teuerungs- und Sozialzulagen den jeweiligen Schwankungen des Lebenskostenindex anzupassen. Zum Schlusse gibt der Lehrerverein der Hoffnung Ausdruck, daß es möglich sein sollte, aus der Versicherungskasse Teuerungszulagen an die Rentner auszusahlen.

Ende Februar 1952 hat auch der Verband bündnerischer Arbeitslehrerinnen in einer ausführlichen Eingabe einen angemessenen Teuerungsausgleich beantragt, und zwar in Form einer allgemeinen Gehaltserhöhung. So sehr dieser Forderung eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, sah sich das Erziehungsdepartement der finanziellen Konsequenzen wegen veranlaßt, den Verband darauf aufmerksam zu machen, daß das Hauptgewicht des Begehrens unbedingt auf die Forderung nach Teuerungszulagen gelegt werden müsse. In einer Ergänzungseingabe vom 20. März 1952 wurden dann dem Kleinen Rat folgende Begehren eingereicht:

1. Gewährung einer Teuerungszulage von 15 Prozent auf dem Minimalgehalt und auf den Betrag, der für jede weitere Schulwoche ausbezahlt wird.
2. Erhöhung der Dienstalterszulagen in jeder Gruppe bei 3 bis 9 Wochenstunden um einheitlich 25 Fr. und um weitere 20 Fr. für jede weitere Wochenstunde.
3. Was die Wegstrecken-Entschädigung anbelangt, soll für 2 km hin und zurück nichts bezahlt werden. Jeder weitere km des einfachen Weges soll mit einem Franken entschädigt werden. Bei Wegen mit Steigung ist jeder km mit 80 Rp. zu entschädigen.

Die bei Annahme dieser Vorschläge bedingten Mehrausgaben sind wie folgt zu verteilen:

- a) Die Teuerungszulagen sind von den Gemeinden zu übernehmen, der Kanton hingegen vergütet ihnen für die obere Stufe der getrennten Schule pro Abteilung 75 Fr. und für die Gesamtschule 100 Fr.;
- b) die Dienstalterszulagen sind wie bisher vom Kanton zu entrichten;
- c) die Bezahlung der Wegstreckenentschädigung ist Sache der Gemeinden.

Die Mehrauslagen des Kantons werden bei den Alterszulagen auf 17 050 Fr. berechnet, und den Gemeinden sind an die Minimalgehälter für Arbeitslehrerinnen 9733 Fr. zu vergüten. Der Mehraufwand wird somit für den Kanton rund 26 800 Fr. betragen.

II.

Der Kleine Rat hat die verschiedenen Begehren einer eingehenden Prüfung unterzogen und ist dabei zu folgender Stellungnahme gelangt:

Begehren des Bündnerischen Lehrervereins

Daß sich der Lebenskostenindex seit Juni 1946 um 13 Prozent erhöht hat, ist unbestritten und bedarf keiner weiteren Erörterung. Es besteht Gefahr, daß die allgemeine Teuerung weiterhin anhält und sogar noch zunimmt. Aus diesem Grunde ist die Gewährung einer angemessenen Teuerungszulage durchaus gerechtfertigt und liegt auch im Interesse des bündnerischen Schulwesens. Hingegen läßt sich über das Ausmaß und die Art der Teuerungszulagen diskutieren.

Anlässlich der letzten Besoldungsrevision hat man das Minimalgehalt und die Dienstalterszulagen allgemein erhöht und auf die Einführung von Sozialzulagen (Familien- und Kinderzulagen) verzichtet. Um so eher ist es jetzt angebracht, bei der Gewährung von Teuerungszulagen etwas mehr auf die sozialen Verhältnisse des einzelnen Lehrers Rücksicht zu nehmen. Im Sinne des Vorschlages des Bündnerischen Lehrervereins ist der Kleine Rat der Auffassung, daß die Zulage aufgeteilt werden sollte in eine allgemeine Teuerungszulage, in eine Familienzulage und in Kinderzulagen. Für die Berechnung der allgemeinen Teuerungszulage wird nur auf das Minimalgehalt ohne Berücksichtigung der Dienstalterszulagen abgestellt, da es sich hier schon um eine besondere Zulage handelt. Gleichzeitig glaubt der Kleine Rat, es verantworten zu können, wenn die ledigen Lehrer oder Lehrerinnen zugunsten ihrer verheirateten Kollegen ein kleines Opfer bringen und sich mit einer verhältnismäßig bescheidenen Zulage abfinden. Durch dieses Vorgehen werden Mittel frei, um insbesondere den verheirateten Lehrern mit mehreren Kindern beizustehen, was vom Standpunkt des Familienschutzgedankens aus zu begrüßen ist.

A. Teuerungszulagen

Da nicht nur Bestimmungen über Teuerungszulagen in das Gesetz einzubauen sind, sondern auch die Gewährung von Familien- und Kinderzulagen verankert werden muß, ist es ratsam, den Ansatz für allgemeine Teuerungszulagen in bescheidenen Rahmen zu halten. Der Vorschlag des Lehrervereins lautet auf 8% und kann, auch wenn die Familien- und Kinderzulagen mitberücksichtigt werden, nicht als übersetzt bezeichnet werden. Trotzdem findet der Kleine Rat, daß die allgemeine Teuerungszulage nicht mehr als 7½% des Minimalgehaltes betragen sollte, um die Belastung für den finanzschwachen Kanton und die Gemeinden nicht allzu groß werden zu lassen. Die Belastung könnte sonst besonders für Gemeinden mit Sekundarschulen etwas hoch erscheinen, denn es ist hier zu berücksichtigen, daß der Kanton (gemäß Besoldungsgesetz) an das Minimalgehalt von 6000 Fr. pro Lehrstelle nur einen Beitrag von 2000 Fr. leistet und bereit ist, darauf die 7½prozentige Teuerungszulage in Höhe von 150 Fr. zu vergüten, während die Gemeinden effektiv 450 Fr. aufwenden und die Differenz von 300 Fr. (7½% von 4000 Fr.) selbst tragen muß. Es sei hier noch speziell bemerkt, daß die Gemeinden bei längerer Schuldauer als 26 bzw. 32 Wochen für jede weitere Woche 170 Fr. bzw. 200 Fr. aus eigenen Mitteln aufbringen und die Teuerungszulage von 7½% auf diesen zusätzlichen Leistungen ebenfalls aus der eigenen Kasse be-

zahlen müssen. Ferner ist noch zu erwähnen, daß die vorgeschriebene Teuerungszulage von $7\frac{1}{2}\%$ nur auf den gesetzlich bestimmten Minimallöhnen berechnet werden kann und nicht auch auf jenen Teil, den einzelne Gemeinden freiwillig zusätzlich bezahlen. Wir wollen die Auswirkungen der allgemeinen Teuerungszulagen an praktischen Beispielen berechnen:

Primarlehrer:

Minimalgehalt bei 26 Wochen	Fr. 4000.—
Teuerungszulage $7\frac{1}{2}\%$	Fr. 300.—
Total	<u>Fr. 4300.—</u>

Minimalgehalt bei 30 Schulwochen (4000 Fr. plus viermal 170 Fr.)	Fr. 4680.—
Teuerungszulage $7\frac{1}{2}\%$	Fr. 351.—
Total	<u>Fr. 5031.—</u>

Sekundarlehrer:

Minimalgehalt bei 32 Wochen	Fr. 6000.—
Teuerungszulage $7\frac{1}{2}\%$	Fr. 450.—
Total	<u>Fr. 6450.—</u>

Minimalgehalt bei 36 Wochen (6000 Fr. plus viermal 200 Fr.)	Fr. 6800.—
Teuerungszulage $7\frac{1}{2}\%$	Fr. 510.—
Total	<u>Fr. 7310.—</u>

Die Verteilung der Teuerungszulage auf Kanton und Gemeinden hat nach folgendem Schlüssel zu erfolgen:

Primarlehrer:

Allgemeine Teuerungszulage bei 26 Schulwochen	Fr. 300.—
Davon entfallen auf den Kanton:	
$7\frac{1}{2}\%$ vom kantonalen Beitrag von 2000 Fr.	Fr. 150.—
Mehrbelastung der Gemeinde je Lehrstelle	<u>Fr. 150.—</u>
Allgemeine Teuerungszulage bei 30 Schulwochen	Fr. 351.—
Davon entfallen auf den Kanton:	
$7\frac{1}{2}\%$ vom kantonalen Beitrag von 2000 Fr.	Fr. 150.—
Mehrbelastung der Gemeinde je Lehrstelle	<u>Fr. 201.—</u>

Sekundarlehrer:

Allgemeine Teuerungszulage bei 32 Schulwochen	Fr. 450.—
Davon entfallen auf den Kanton:	
$7\frac{1}{2}\%$ vom kantonalen Beitrag von 2000 Fr.	Fr. 150.—
Mehrbelastung der Gemeinde je Lehrstelle	<u>Fr. 300.—</u>

Allgemeine Teuerungszulage bei 36 Schulwochen	Fr. 510.—
Davon entfallen auf den Kanton:	
7½% vom kantonalen Beitrag von 2000 Fr.	Fr. 150.—
Mehrbelastung der Gemeinde je Lehrtstelle	<u>Fr. 360.—</u>

Die allgemeine Teuerungszulage ist jedem Primar- oder Sekundarlehrer aus-
zuzahlen. Die Mehrbelastung beträgt für den Kanton:

$$762 \text{ Lehrstellen mal } 150 \text{ Fr.} = \underline{\underline{114\,300 \text{ Fr.}}}$$

B. Familienzulage

Bei der Familienzulage handelt es sich um eine ausgesprochene Sozialzulage. Sie gelangt an verheiratete oder verwitwete Lehrer mit eigenem Haushalt und an verwitwete oder in getrennter Ehe lebende Lehrerinnen mit eigenem Haushalt zur Auszahlung. Verheiratete Lehrerinnen können nur Anspruch erheben, wenn ihr Ehemann für den Unterhalt der Familie tatsächlich nicht aufkommen kann. Der Bündnerische Lehrerverein schlägt vor, die Familienzulage auf 320 Fr. festzusetzen. So gerne der Kleine Rat diesem Antrag beipflichten würde, muß auch hier aus den schon erwähnten Gründen eine bescheidene Reduktion auf 300 Fr. eintreten. Vergleichsweise beziehen die verheirateten kantonalen Beamten und Angestellten in Jahresstellungen eine Familienzulage von 600 Fr. Das Verhältnis von 1:2 kann deshalb kaum als unbillig angesehen werden. Der Kleine Rat ist aber bereit, den Gemeinden die Hälfte dieser Auslagen zu erstatten. Aus diesem Grunde beträgt der Mehraufwand für den Kanton:

$$497 \text{ verheiratete Lehrkräfte mal } 150 \text{ Fr.} = \underline{\underline{74\,550 \text{ Fr.}}}$$

C. Kinderzulage

Die Gewährung von Kinderzulagen ist ebenfalls eine besondere Sozialmaßnahme. Der Kleine Rat ist gemäß dem Antrag des Bündnerischen Lehrervereins bereit, die Zulage pro Kind auf 60 Fr. festzusetzen. Hingegen erklärt er sich nicht einverstanden, daß diese Zulage nur bis und mit dem vierten Kind gewährt werden solle. In der «Verordnung über das Dienstverhältnis der Funktionäre des Kantons Graubünden» ist auch keine solche einschränkende Bestimmung zu finden. Aus diesem Grunde soll auch hier für jedes Kind die Zulage von 60 Fr. gewährt werden. Was den Ansatz anbelangt, beträgt er die Hälfte der Zulage, wie sie sonst bei den kantonalen Beamten und Angestellten ausbezahlt wird. Diese Differenzierung ist nach Auffassung des Kleinen Rates berechtigt, und er ist bereit, die Hälfte dieser Auslagen den Gemeinden zu erstatten. Verwitwete oder in getrennter Ehe lebende Lehrerinnen mit eigenem Haushalt haben Anspruch auf Kinderzulagen, verheiratete Lehrerinnen aber nur, wenn der Ehemann für den Unterhalt der Familie tatsächlich nicht aufkommen kann.

Die bündnerischen Lehrerfamilien besitzen 1043 Kinder, so daß die Mehrbelastung des Kantons folgenden Betrag erreicht:

$$1043 \text{ Kinder mal } 30 \text{ Fr.} = \underline{\underline{31\,290 \text{ Fr.}}}$$

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Gewährung von allgemeinen Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen dem Kanton eine totale Mehrbelastung von

220 140 Fr.

verursacht. Dieser Betrag ist aber im Interesse des bündnerischen Schulwesens zu verantworten. Was die Verteilung anbelangt, hätte sich der Kanton auch auf den Standpunkt stellen können, daß die Lehrer in erster Linie Gemeindeangestellte sind. Die Lehrerwahlen fallen ganz in die Kompetenz der Gemeinden, und somit sollten eigentlich diese für sämtliche Zulagen aufkommen. Der Kanton muß aber im Hinblick auf die Bedeutung, die einer angemessenen Besoldung der Volksschullehrer zukommt, im Interesse des Schulwesens bereit sein, sich an den verschiedenen Zulagen zu beteiligen. Da der Lehrer aber Gemeindeangestellter ist, wäre es nicht zu verantworten, den Kanton noch zu einer größeren Leistung zu verpflichten, denn die Übernahme der Teuerungszulagen auf seinem Beitrag für jede Lehrstelle sowie die Hälfte der Auslagen für Familien- und Kinderzulagen ist das Maximum dessen, was sich der Kanton mit seiner gespannten finanziellen Lage überhaupt leisten kann.

Es wird nun richtig sein, in einer Zusammenstellung darzulegen, wie sich die Anträge des Kleinen Rates für den einzelnen Lehrer auswirken. Die prozentuale Lohnaufbesserung wird einmal auf dem Minimallohn ohne, einmal auf dem Lohn mit Einschluß der Alterszulage berechnet:

Zulagen	Primarlehrer bei 26 Wochen Schuldauer		Sekundarlehrer bei 32 Wochen Schuldauer	
	Kanton	Gemeinde	Kanton	Gemeinde
7½ % TZ des Grundlohnes	150.—	150.—	150.—	300.—
Familienzulage	150.—	150.—	150.—	150.—
Kinderzulage für 4 Kinder	120.—	120.—	120.—	120.—
<hr/>				
Aufbesserung in % des				
Grundlohnes:	Total	%	Total	%
beim ledigen Lehrer	300.—	7,5— 5,4	450.—	7,5— 5,9
beim verheirateten Lehrer	600.—	15,0—10,7	750.—	12,5— 9,9
beim verh. Lehrer m. 4 Kind.	840.—	21,0—15,0	990.—	16,5—13,0

Nach dem gleichen Prinzip für eine 40wöchige Schuldauer umgerechnet ergibt sich folgendes Resultat:

	Kanton	Gemeinde	Kanton	Gemeinde
7½ % TZ des Grundlohnes	150.—	328.50	150.—	420.—
bei verlängerter Schuldauer				
Familienzulage	150.—	150.—	150.—	150.—
Kinderzulage für 4 Kinder	120.—	120.—	120.—	120.—
<hr/>				
Aufbesserung in % des				
Grundlohnes:	Total	%	Total	%
beim ledigen Lehrer	478.50	7,5— 6,0	570.—	7,5— 6,2
beim verheirateten Lehrer	778.50	12,2— 9,8	870.—	11,4— 9,5
beim verh. Lehrer m. 4 Kind.	1018.50	16,0—12,8	1110.—	14,6—12,1

Die Tabelle bestätigt zahlenmäßig den sozialen Charakter des Antrages. Der ledige Primarlehrer erhält bei 26 Wochen Schuldauer nur einen Teuerungsausgleich von 7,5 bis 5,4 Prozent, während er bei 40 Schulwochen $7\frac{1}{2}$ bis 6 Prozent erhält. Die prozentualen Anfangsansätze bei den verheirateten Lehrern dürfen nicht zur Auffassung verleiten, daß hier die seit 1946 eingetretene Teuerung zu stark ausgeglichen sei. Besonders der verheiratete Lehrer mit Kindern wird schon eine Anzahl Dienstjahre absolviert haben und deshalb in den Genuß von ansehnlichen Dienstalterszulagen gelangen. Aus diesem Grunde kann man nicht die prozentualen Anfangsansätze bei den verheirateten Lehrern zum Ausgangspunkt der Diskussion machen, denn aus den Erhebungen geht eindeutig hervor, daß erst beim verheirateten älteren Lehrer, der die vorgeschlagenen Familien- und Kinderzulagen erhält, überhaupt der volle Teuerungsausgleich erreicht wird.

III.

Ferner stellt der Bündnerische Lehrerverein die Frage zur Diskussion, ob es nicht zweckmäßig wäre, kantonale Beiträge an ländliche Schulgemeinden bei Einführung einer verlängerten Schulzeit auszuzahlen. Es ist nicht zu verkennen, daß es durch dieses Vorgehen vielleicht möglich wäre, die Gemeinden zur Einführung einer längeren Schulzeit anzuspornen, doch darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß die jährliche Leistung des Kantons an die Besoldungen der Volksschullehrer den Betrag von nahezu rund $2\frac{1}{2}$ Millionen Franken erreicht und unmöglich noch weitere Lasten auf den Kanton abgewälzt werden können. Der Lehrerverein vertritt auch die Auffassung, daß es gegeben wäre, in das neue Besoldungsgesetz einen sogenannten Kompetenzartikel in dem Sinne aufzunehmen, daß der Große Rat die Möglichkeit hätte, die Teuerungs- und Sozialzulagen den jeweiligen Schwankungen des Lebenskostenindexes anzupassen. Bei diesem Anlaß möchten wir in Erinnerung rufen, daß der Große Rat schon am 28. November 1942 einer Gesetzesvorlage zugestimmt hat, die die Gewährung von Teuerungszulagen vorsah. Im Gesetz war ebenfalls vorgesehen, daß der Große Rat ermächtigt werden solle, die Teuerungszulagen bei einem festgesetzten Steigen oder Fallen des Lebenskostenindexes zu erhöhen oder zu reduzieren. Gleichzeitig wurde dem Großen Rat auch die Kompetenz erteilt, die Geltungsdauer des Beschlusses zu verlängern, wenn die Teuerung weiterhin in wesentlichem Ausmaße anhalten sollte. Das Bündnervolk hat am 21. Februar 1943 diesem Gesetz zugestimmt; der Große Rat hat von der Kompetenz am 23. November 1944 wegen der anhaltenden Teuerung Gebrauch gemacht und die Teuerungszulagen um den vorgesehenen Betrag erhöht. Der Kleine Rat ist bereit, in das neue Besoldungsgesetz ebenfalls einen Artikel aufzunehmen, der den Großen Rat ermächtigt, die Teuerungszulagen bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen neu festzusetzen. Trotzdem möchte er diese Kompetenz nur für die Festsetzung der Teuerungszulagen erteilen, nicht aber auch auf die Familien- und Kinderzulagen ausdehnen, wobei die Verteilung eventueller Mehr- und Minderkosten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen ist. Entsprechend der kantonalen Personalverordnung soll eine Änderung nur vorgenommen werden können, wenn der Lebenskostenindex eine Verschiebung um fünf Punkte erfährt. Durch diese Einschränkung will der Kleine Rat verhindern, daß schon bei der kleinsten Verschiebung des Lebenskostenindexes Diskussionen

über zu treffende Maßnahmen entstehen. Auf Grund der Fassung des Artikels ist es aber möglich, die allgemeinen Teuerungszulagen zu erhöhen oder zu reduzieren, sobald sich der Lebenskostenindex seit Inkrafttreten des Gesetzes um mindestens fünf Punkte verändert hat. Weitere Änderungen sind wieder möglich, wenn sich der Index seit der letzten Beschlußfassung des Großen Rates um neue fünf Punkte verschob.

Der Bündnerische Lehrerverein gibt auch dem Wunsche Ausdruck, den Rentnern aus der Versicherungskasse der Volksschullehrer eine bescheidene Teuerungszulage auszurichten. Im gleichen Sinne wurde auch die Verwaltungskommission der Versicherungskasse für die Volksschullehrer am 27. März 1952 vorstellig und postulierte gleichzeitig eine Teuerungszulage von 10 Prozent. Wenn auch diesen Begehren eine gewisse moralische Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, ist darauf hinzuweisen, daß der Kanton an die Lehrerversicherungskasse einen ordentlichen Beitrag von rund 162 000 Fr. und einen außerordentlichen gemäß Großratsbeschluß vom 25. November 1946 in Höhe von 100 000 Fr. bezahlt. Was den letzteren Beschluß anbelangt, ist es umstritten, ob der Große Rat dazumal berechtigt war, von sich aus einen jährlichen Betrag von 100 000 Fr. zu gewähren. Nach Auffassung der außerparlamentarischen Expertenkommission wie des Kleinen Rates muß der außerordentliche Beitrag in Zukunft gestrichen werden.

Aus diesem Grunde war es notwendig, Herrn Prof. Dr. H. Trepp als Versicherungsfachmann die Frage zur Prüfung zu unterbreiten, auf welchem Wege eine möglichst weitgehende Entlastung des Kantons in seiner außerordentlichen Beitragsleistung erwirkt werden könnte. Im Gutachten wird u. a. die Erhöhung der Beiträge der Kassamitglieder um 30 Fr. auf 310 Fr. und jene der Gemeinden um 40 Fr. auf 200 Fr. pro Lehrstelle vorgeschlagen. Bei Annahme dieser sowie noch einiger weiterer Vorschläge gelangt Prof. Trepp zum Schlusse, daß sich der Kanton von seiner außerordentlichen Beitragsleistung vollständig entlasten könnte. Auf Grund des Gutachtens ist der Kleine Rat verpflichtet, für die bescheidene Erhöhung der Beiträge der Gemeinden und der Kassamitglieder einzustehen. Alle Lehrer hätten zusätzlich total zirka 22 500 Fr. und sämtliche Gemeinden insgesamt 30 000 Fr. zu leisten. Wenn das Bündnervolk der jetzigen Vorlage zustimmt, wird die Möglichkeit geschaffen, die übrigen im Gutachten beantragten Vorschläge abzuklären und die entsprechende Anpassung der «Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer» vorzunehmen.

Die finanzielle Situation der Versicherungskasse gestattet es nicht, noch weitere Auszahlungen zu gewähren. Deshalb ist es leider vorläufig nicht möglich, auch an die Rentner Teuerungszulagen auszusahlen.

IV.

Bei den Arbeitslehrerinnen ist zunächst darauf zu verweisen, daß die bisherigen sogenannten Mehrstunden in das Minimalgehalt eingebaut wurden. Ursprünglich waren für alle Arbeitsschulen 3 Stunden in der Woche vorgeschrieben. Als das jetzige Besoldungsgesetz im Jahre 1946 in Kraft trat, waren die Schulstunden probeweise vermehrt worden, und zwar für die Oberstufe (fünftes bis letztes Schuljahr) bei 26 und 28 Schulwochen auf 4½ und bei 30 und mehr

Schulwochen auf 4 Stunden in der Woche. Diese Mehrstunden wurden dann durch die neue Verordnung über den Handarbeits- und hauswirtschaftlichen Unterricht vom 12. September 1947 definitiv eingeführt und obligatorisch erklärt.

Im neuen Besoldungsgesetz ist die Entschädigung für eine Wochenstunde bei 26 Schulwochen entsprechend der bisherigen Regelung auf 100 Fr. angesetzt, und diejenigen für die zusätzlichen Stunden auf je 4 Fr., ebenfalls entsprechend dem bisherigen Ansatz, der für drei weitere Wochenstunden Fr. 11.50 vorsah. Früher, als alle Arbeitsschulen 3 Wochenstunden hatten, konnte nur mit Schulwochen gerechnet werden. Jetzt aber, da die Wochenstunden verschieden sind, 3, 4 und 4½ Stunden, muß mit Stunden gerechnet werden. Es ergeben sich somit folgende Ansätze:

26 Schulwochen mit je 3 Stunden	Fr. 300.—
für jede weitere Schulwoche	Fr. 12.— mehr
26 Schulwochen mit je 4½ Stunden	Fr. 450.—
für jede weitere Schulwoche	Fr. 18.— mehr
30 Schulwochen mit je 4 Stunden	Fr. 460.—
für jede weitere Schulwoche	Fr. 16.— mehr

Zu diesen Minimalgehältern sollen nun Teuerungszulagen von 15 Prozent kommen.

An die bisherigen Mehrstunden entrichtete der Kanton Beiträge und zwar, 75 Fr. für 1½ und 50 Fr. für 1 Mehrstunde. An Stelle dieser Beiträge an die Mehrstunden treten nun solche an die Minimalgehälter, nämlich 75 Fr. für jede Abteilung der Oberstufe bei getrennten Schulen, was der bisherigen Beitragsleistung bei 4½ Stunden entspricht, und 100 Fr. für die Gesamtschulen. Dieser letztere Beitrag wurde aus dem Grunde etwas erhöht, weil es sich bei den Gesamtschulen zumeist um finanzschwächere Gemeinden handelt. Mit Ausnahme dieser Beiträge gehen die Kosten für diese Gehälter zu Lasten der Gemeinden.

Die bisher bescheidenen Dienstalterszulagen wurden um je 25 Fr. erhöht und betragen nun bei 3 bis 9 Wochenstunden:

bei 3 und 4 Dienstjahren	Fr. 75.—
bei 5 und 6 Dienstjahren	Fr. 125.— und
bei 7 und mehr Dienstjahren	Fr. 175.—

Für jede weitere Wochenstunde erhöht sich die Dienstalterszulage um 20 Fr., oder für 3 Wochenstunden 60 Fr., bisher 50 Fr. Diese Dienstalterszulagen gehen wie bisher zu Lasten des Kantons. Bei den weiteren Wochenstunden werden aber nur die vom Kanton vorgeschriebenen Pflichtstunden in Anrechnung gebracht.

Die Wegstreckenentschädigung betrug bisher vom 4. Kilometer an 1 Fr. Im neuen Gesetz ist diese Entschädigung so geregelt, daß für den 3. und jeden weiteren Kilometer des einfachen Weges 1 Fr. ausgerichtet wird. Neu kommt ferner eine Entschädigung von 80 Rappen für Höhendifferenzen von je 200 m hinzu. Wie bisher soll die Wegstreckenentschädigung nur ausgerichtet werden, wenn die Lehrerin den Weg nicht mit Postauto oder Bahn zurücklegen kann. Ist letzteres der Fall, so sind die Fahrspesen nach dem billigsten Tarif zu erstatten. Die

Wegstreckenentschädigung und die Erstattung der Fahrspesen gehen zu Lasten der Gemeinden.

Über die finanziellen Auswirkungen dieser Erhöhungen für den Kanton ist folgendes zu sagen: Die Kantonsbeiträge für die Mehrstunden betragen 1951 Fr. 19 017.20. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Gemeinden und Lehrerinnen nicht alle Mehrstunden angemeldet haben. Die neuen Beiträge für die Oberstufe werden rund 17 000 Fr., diejenigen für die Gesamtschulen rund 11 000 Fr. betragen, zusammen 28 000 Fr. So ergibt sich eine Mehrauslage von etwa 9000 Fr.

An Alterszulagen bezahlte der Kanton 1951 Fr. 32 750.—. Die erhöhten Zulagen werden vom Arbeitslehrerinnenverband mit 48 700 Fr. berechnet, was einer Mehrauslage von etwa 16 000 Fr. gleichkommt.

Die Auslagen der Gemeinden für die Minimalgehälter werden infolge der Beiträge des Kantons an Stelle seiner bisherigen Leistungen an die Mehrstunden etwas geringer sein. Errechnet werden sie mit etwa 197 000 Fr. gegenüber 201 000 Fr. wie bisher. Dagegen haben die Gemeinden die Kosten für die Teuerungszulagen zu übernehmen. Diese werden insgesamt etwa 29 000 Fr. betragen, zusammen mit den Minimalgehältern 226 000 Fr. Gegenüber den bisherigen Gemeindeausgaben von 201 000 Fr. bedeutet dies eine Mehrauslage von rund 25 000 Franken.

V.

In den bisherigen Ausführungen sind die wesentlichsten Änderungen des Entwurfes gegenüber dem geltenden Gesetz behandelt worden. Es bleibt einzig noch darauf zu verweisen, daß der Kanton die kantonalen Beiträge und Zulagen in Zukunft nicht mehr den einzelnen Lehrkräften, sondern den Gemeinden zur Auszahlung überweist. Diese sind verpflichtet, das Gehalt den Lehrern und Arbeitslehrerinnen in monatlichen Teilzahlungen zu entrichten. Die Überweisung der kantonalen Beiträge an die Gemeinden wird durch den Kleinen Rat geregelt. Den Gemeinden steht es frei, die Zuweisungen in das ordentliche Gehalt einzubauen. Auf alle Fälle werden die Leistungen des Kantons davon nicht berührt.

Hochgeachtete Herren, auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellt Ihnen der Kleine Rat den Antrag, das Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer wie folgt abzuändern:

Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer

I. Primarlehrer

Art. 1. Das Minimalgehalt der Primarlehrer und -lehrerinnen beträgt 4000 Franken pro Schuljahr mit 26 Wochen.

Dauert dieses länger als 26 Wochen, erhöht sich das Minimalgehalt um 170 Fr. für jede zusätzliche Woche.

Art. 2. Zu dem Minimalgehalt wird eine Teuerungszulage von $7\frac{1}{2}\%$ ausgerichtet.

Art. 3. Primarlehrer und -lehrerinnen erhalten eine jährliche Dienstaterszulage, die wie folgt abgestuft ist:

Fr. 150.— nach 1 Dienstjahr	Fr. 900.— nach 6 Dienstjahren
Fr. 300.— » 2 »	Fr. 1050.— » 7 »
Fr. 450.— » 3 »	Fr. 1200.— » 8 »
Fr. 600.— » 4 »	Fr. 1400.— » 10 »
Fr. 750.— » 5 »	Fr. 1600.— » 12 »

Dienstjahre an öffentlichen Schulen außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

Art. 4. Verheiratete oder verwitwete Lehrer mit eigenem Haushalt erhalten eine jährliche Familienzulage von 300 Fr.

Für jedes Kind unter 20 Jahren, für dessen Unterhalt der Lehrer im wesentlichen aufkommt, wird eine Kinderzulage von 60 Fr. pro Jahr ausgerichtet.

Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Familien- und Kinderzulage nur, wenn der Ehemann für den Unterhalt der Familie tatsächlich nicht aufkommen kann.

Verwitwete oder in getrennter Ehe lebende Lehrerinnen mit eigenem Haushalt haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen.

Art. 5. Der Kanton leistet an jede Primarlehrerstelle einen Beitrag von 2000 Franken nebst den auf diesen Beitrag entfallenden Teuerungszulagen.

Er vergütet den Gemeinden ferner voll die Ausgaben für Dienstalterszulagen und zur Hälfte jene für die Familien- und Kinderzulagen.

II. Sekundarlehrer

Art. 6. Das Minimalgehalt der Sekundarlehrer und -lehrerinnen beträgt 6000 Fr. pro Schuljahr mit 32 Wochen.

Dauert dieses länger als 32 Wochen, so erhöht sich das Minimalgehalt um 200 Fr. für jede zusätzliche Woche.

Art. 7. Die Sekundarlehrer erhalten dieselben Teuerungs-, Dienstalters-, Familien- und Kinderzulagen wie die Primarlehrer.

Art. 8. Der Kanton leistet an jede Sekundarlehrerstelle einen Beitrag von 2000 Fr. nebst den auf diesen Beitrag entfallenden Teuerungszulagen.

Er vergütet den Gemeinden ferner voll die Ausgaben für Dienstalterszulagen und zur Hälfte jene für die Familien- und Kinderzulagen.

III. Arbeitslehrerinnen

Art. 9. Das Minimalgehalt der Arbeitslehrerinnen beträgt bei 26 Schulwochen 100 Fr. pro Wochenstunde.

Dauert die Schulzeit länger als 26 Wochen, erhöht sich das Minimalgehalt um 4 Fr. für jede zusätzliche Stunde.

Art. 10. Zu dem Minimalgehalt wird eine Teuerungszulage von 15% ausgerichtet.

Art. 11. Die Arbeitslehrerinnen erhalten eine Dienstalterszulage. Diese beträgt für 3 bis 9 Wochenstunden:

bei 3 und 4 Dienstjahren	Fr. 75.—
bei 5 und 6 Dienstjahren	Fr. 125.—
bei 7 und mehr Dienstjahren	Fr. 175.—

Für jede weitere Wochenstunde erhöht sich die Dienstalterszulage um 20 Fr., wobei nur die kantonally vorgeschriebenen Pflichtstunden berechnet werden.

Art. 12. Die Arbeitslehrerinnen haben Anspruch auf eine Reise- und Wegentschädigung. Sie beträgt je 1 Fr. für den dritten und jeden weiteren Kilometer des einfachen Weges und außerdem 80 Rappen für Höhendifferenzen von je 200 Metern.

Bei Benützung von Bahn oder Postauto werden die Fahrpreise nach dem billigsten Tarif entschädigt.

Art. 13. Der Kanton leistet an die Gehälter der Arbeitslehrerinnen folgende Beiträge:

- a) für die Oberstufen der getrennten Schulen pro Abteilung 75 Franken;
- b) für die Gesamtschulen je 100 Fr.

Er vergütet den Gemeinden ferner voll die Ausgaben für die Dienstalterszulagen der Arbeitslehrerinnen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14. Ändert sich der Lebenskostenindex des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit um 5 Punkte oder mehr, ist der Große Rat berechtigt, die vorgesehenen Teuerungszulagen neu festzusetzen.

Art. 15. Gehalt und Zulagen sind den Lehrkräften in monatlichen Teilzahlungen durch die Gemeinden auszubezahlen.

Die Überweisung der kantonalen Beiträge an die Gemeinden regelt der Kleine Rat.

Es steht den Gemeinden frei, die Zulagen in das ordentliche Gehalt einzubauen. Die Leistungen des Kantons werden davon nicht berührt.

Art. 16. An die Jahresprämie von 730 Fr. für die Pensionsversicherung der Primar- und Sekundarlehrer leistet der Kanton 220 Fr., die Gemeinde 200 Fr. und der versicherte Lehrer 310 Fr.

Gemeinden mit eigener Beamtenversicherung verständigen sich mit der kantonalen Lehrerversicherungskasse über Prämien und Leistungen. Der Kleine Rat überprüft solche Vereinbarungen; er kann nötigenfalls für die Gemeinde verbindliche Verfügungen treffen.

Art. 17. Der Kanton entrichtet an arme Gemeinden angemessene Beiträge zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen und der von der Gemeinde zu tragenden Anteile an den Lehrerversicherungsprämien.

Den dafür nötigen Kredit bestimmt der Große Rat.

Bei der Zuteilung dieser Beiträge werden im besonderen Gemeinden mit kleinen Fraktionsschulen berücksichtigt.

Art. 18. Der Lehrer hat sich voll in den Dienst der Schule zu stellen.

Dauernde Nebenbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit der Schule steht, während der Schuldauer bedarf der Zustimmung des Schulrates. Dessen Entscheid kann an den Kleinen Rat weitergezogen werden. Dabei gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen.

Das Erziehungsdepartement kann einem Lehrer von Amtes wegen eine Nebenbeschäftigung verbieten, wenn diese die Interessen der Schule beeinträchtigt. Der Weiterzug solcher Verfügungen an den Kleinen Rat bleibt vorbehalten.

V. Schlußbestimmungen

Art. 19. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk am 1. September 1952 in Kraft.

Das Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 13. Oktober 1946 wird damit aufgehoben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Herren Großräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens des Kleinen Rates

Der Präsident: Bärtsch

Der Kanzleidirektor: Desax

Versicherungskasse

Die jetzige Verordnung der Lehrerversicherungskasse stammt aus dem Jahre 1946 und entstand damals in Verbindung mit dem heute noch geltenden Besoldungsgesetz. Wenn die damalige Erhöhung der Maximalrente von 1700 auf 2800 Fr. und die Besserstellung der Invaliden, Witwen und Waisen im Vergleich mit andern Kantonen und andern Berufskategorien als sehr bescheiden angesehen werden müssen, so war doch die Annahme der Vorlage durch Behörden und Volk das wichtigste Ereignis der Kasse seit ihrer Gründung.

Die Berechnungen zur Ausarbeitung der Vorlage erfolgten durch unsern bündnerischen Fachexperten, Prof. Dr. Trepp in Chur, der unsere Kasse nach jahrzehntelanger Defizitwirtschaft auf eine tragfähige Grundlage stellte.

Wichtig war, daß es erstmals gelang, die Gemeinden zur Prämienleistung heranzuziehen. Vorgesehen war die für die Sanierung und den Ausbau der Kasse notwendige Prämie von 660 Fr. gleichmäßig auf Kanton, Gemeinden und Lehrer zu verteilen. Aus abstimmungstechnischen Gründen wurde dann aber die Parität fallen gelassen, und die Gemeinden wurden um 60 Fr. entlastet. Die Lehrer übernahmen dann in der Sorge um die Abstimmung und damit um die Kasse diese Mehrleistung an Prämien.